

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Niederfischbach

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederfischbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2
In Kraft treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2011 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Niederfischbach, den
Ortsgemeinde Niederfischbach

Gez. (Siegel)

Dominik Schuh
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) EUR 338,00
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an EUR 829,00
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) ein Urnenreihengrab EUR 570,00
 - b) ein anonymes Urnengrab EUR 772,00
 - c) eine Urnenstele EUR 793,00
 - d) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Reihen- oder Urnengrab EUR 570,00
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1
(einschließlich Pflege- und Nachsorgegebühr für 25 Jahre)
 - a) für Erdbestattungen EUR 1.307,00
 - b) für Urnenbestattungen EUR 772,00

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen
je Grabstätte und Jahr je EUR 78,00
- b) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte EUR 570,00

C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) EUR 235,00
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr EUR 588,00
 - c) Beisetzung einer Urne EUR 295,00
 - d) Einstellen/Verschließen einer Urne in die Urnenstele EUR 27,00
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Beisetzung einer Urne EUR 295,00

D. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung / Kühlzelle EUR 105,00
2. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung einer Urne EUR 64,00
3. Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier EUR 132,00

E. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes ist die Gebühr nach Abs. 2 C Ziff. 1 - 2 zu entrichten.

F. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
(Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 Jahren | EUR | 76,00 |
| 2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und
sonstigen baulichen Anlagen | EUR | 12,50 |
| 3. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch
Beauftragte der Friedhofsverwaltung | EUR | 30,00 |

Niederfischbach, den
Ortsgemeinde Niederfischbach

Gez. (Siegel)

Dominik Schuh
Ortsbürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Aktuell“ am: 18.03.2022
In Kraft getreten am: 19.03.2022

